

Geschäftsverzeichnissnr. 4178
Urteil Nr. 137/2007 vom 7. November 2007

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 « zur Abänderung der Artikel 80, 259*quater*, 259*quinquies*, 259*nonies*, 259*decies*, 259*undecies*, 323*bis*, 340, 341, 346 und 359 des Gerichtsgesetzbuches, zur Wiederaufnahme von Artikel 324 in dieses Gesetzbuch und zur Abänderung der Artikel 43 und 43*quater* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten », erhoben von Marc Vercruysse.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. März 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. März 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Marc Vercruysse, wohnhaft in 8520 Kuurne, Marktplein 16, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 « zur Abänderung der Artikel 80, 259*quater*, 259*quinquies*, 259*nonies*, 259*decies*, 259*undecies*, 323*bis*, 340, 341, 346 und 359 des Gerichtsgesetzbuches, zur Wiederaufnahme von Artikel 324 in dieses Gesetzbuch und zur Abänderung der Artikel 43 und 43*quater* des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Januar 2007).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2007

- erschienen

. Marc Vercruysse, persönlich,

. RA P. De Maeyer ebenfalls *loco* RA E. Jacobowitz, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und J. Spreutels Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 « zur Abänderung der Artikel 80, 259*quater*, 259*quinquies*, 259*nonies*, 259*decies*, 259*undecies*, 323*bis*, 340, 341, 346 und 359 des Gerichtsgesetzbuches, zur Wiederaufnahme von Artikel 324 in dieses Gesetzbuch

und zur Abänderung der Artikel 43 und 43^{quater} des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten », der am 1. Mai 2007 in Kraft getreten ist, bestimmt:

« In Artikel 259^{quater} des [Gerichtsgesetzbuches], eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 und abgeändert durch die Gesetze vom 17. Juli 2000, 21. Juni 2001 und 3. Mai 2003, werden folgende Änderungen vorgenommen:

[...]

4. in § 3 Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter ‘ sechs Jahre ’ durch die Wörter ‘ fünf Jahre ’ ersetzt ».

B.1.2. Der somit abgeänderte Artikel 259^{quater} § 3 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Sinne von Artikel 259^{ter} §§ 4 und 5 sinngemäß, mit folgender Ausnahme:

[...]

3. zu dem Zeitpunkt, wo das Mandat tatsächlich frei wird, muss der Bewerber wenigstens fünf Jahre von der Altersgrenze im Sinne von Artikel 383 § 1 entfernt sein ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Der Ministerrat führt an, die Nichtigkeitsklage sei verspätet eingereicht worden, da sie gegen die Regel gerichtet sei, wonach ein Bewerber um eine Bestimmung zum Korpschef eine Mindestzahl von Jahren von der in Artikel 383 § 1 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Altersgrenze entfernt sein müsse. Außerdem weise die klagende Partei nicht das erforderliche Interesse nach, da sie sich weder vor noch nach dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung um das Mandat als erster Präsident des Appellationshofes Gent bewerben könne.

B.2.2. Der durch die angefochtene Bestimmung abgeänderte Artikel 259^{quater} § 3 Absatz 2 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches legt die Mindestzahl von Jahren fest, die ein Bewerber um das Amt als Korpschef zu dem Zeitpunkt, wo dieses Mandat tatsächlich frei wird, von der in Artikel 383 § 1 des Gerichtsgesetzbuches festgesetzten Altersgrenze entfernt sein muss. Indem

diese Zahl von sechs auf fünf Jahre herabgesetzt wird, kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber wieder normgebend aufgetreten ist in Bezug auf die im vorerwähnten Artikel behandelte Angelegenheit.

B.2.3. Indem der durch die angefochtene Bestimmung abgeänderte Artikel 259^{quater} § 3 Absatz 2 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches verhindert, dass die klagende Partei - die derzeit Kammerpräsident des Appellationshofes Gent ist - sich ab dem 1. Februar 2008 um eine Bestimmung zum ersten Präsidenten des Appellationshofes Gent bewerben kann, weist diese Partei das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklärung dieser Rechtsnorm zu beantragen. Die erneute Inkraftsetzung der früheren Bestimmung infolge der etwaigen Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung würde der klagenden Partei nicht ihr Interesse an der Nichtigerklärung dieser Bestimmung entziehen. Im Falle der Nichtigerklärung würde für die klagende Partei nämlich wieder die Möglichkeit bestehen, dass der Gesetzgeber eine neue Bestimmung annehmen würde, die für sie vorteilhafter wäre.

B.2.4. Die Einreden werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.3. Die klagende Partei macht einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit der Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf geltend, insofern die angefochtene Bestimmung verhindere, dass Personen, die zu dem Zeitpunkt, wo ein Mandat als erster Präsident eines Appellationshofes frei werde, das Alter von 62 Jahren erreicht hätten, sich um dieses Mandat bewerben könnten.

B.4. Das Gesetz vom 18. Dezember 2006, zu dem die angefochtene Bestimmung gehört, hat das Mandat des ersten Präsidenten eines Appellationshofes, dessen Dauer zuvor sieben Jahre betrug, in ein fünfjähriges Mandat umgewandelt, das einmal beim selben Rechtsprechungsorgan verlängert werden kann.

Die angefochtene Bestimmung sieht vor, dass ein Bewerber um ein Mandat als erster Präsident eines Appellationshofes zu dem Zeitpunkt, wo das Mandat frei wird, fünf Jahre von dem in Artikel 383 § 1 des Gerichtsgesetzbuches festgesetzten Pensionsalter entfernt sein muss. Dass die angefochtene Bestimmung die Anzahl Jahre, die ein Bewerber vom Pensionsalter entfernt sein muss, von sechs auf fünf Jahre herabsetzt, wurde als eine unmittelbare Folge der Verkürzung der Dauer der Mandate angesehen (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1707/5, S. 5).

B.5. Aus dem durch die angefochtene Bestimmung abgeänderten Artikel 259^{quater} § 3 Absatz 2 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches ergibt sich ein Behandlungsunterschied zwischen einerseits Personen, die zu dem Zeitpunkt, wo ein Mandat als erster Präsident eines Appellationshofes frei wird, weniger als fünf Jahre von der in Artikel 383 § 1 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Altersgrenze entfernt sind, und andererseits den Personen, die zu dem gleichen Zeitpunkt mindestens fünf Jahre von dieser Altersgrenze entfernt sind. Während die erste Kategorie von Personen sich nicht um das frei gewordene Mandat bewerben kann, kann die zweite Kategorie von Personen dies wohl.

B.6.1. Der durch die angefochtene Bestimmung abgeänderte Artikel 259^{quater} des Gerichtsgesetzbuches ist Bestandteil der 1998 durchgeführten Reform des Statuts der Magistrate. Während zuvor zu dem Zeitpunkt, wo ein Amt als erster Präsident eines Appellationshofes frei wurde, der Gerichtshof das Amt in einer öffentlichen Generalversammlung besetzte (Artikel 151 *in fine* der Verfassung, vor der Verfassungsänderung vom 20. November 1998; Artikel 214 des Gerichtsgesetzbuches, bevor er durch Artikel 40 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 aufgehoben wurde), bestimmt Artikel 151 § 5 Absätze 1 und 5 der Verfassung nunmehr, dass die ersten Präsidenten der Gerichtshöfe vom König unter den Bedingungen und in der Weise, die das Gesetz festlegt, für diese Ämter bestimmt werden, wobei das Gesetz die Dauer der Bestimmungen für diese Ämter festlegen kann.

B.6.2. Durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998, das die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches unter anderem über die Ernennung und Bestimmung von Magistraten abgeändert hat, wurde in dieses Gesetzbuch ein Artikel 259^{quater} eingefügt, wonach die Korpschefs durch den König für ein Mandat bestimmt werden, das seit den Abänderungen durch das Gesetz vom 18. Dezember 2006 fünf Jahre dauert und verlängert werden kann, mit

Ausnahme des ersten Präsidenten des Kassationshofes und des Generalprokurators beim Kassationshof, deren Mandat nicht verlängert werden kann. Es wird präzisiert, dass die Bestimmungsakte eines Korpschefs unter anderem aus einem Verwaltungsplan des Bewerbers besteht (Artikel 259*quater* § 2 letzter Absatz Buchstabe d) des Gerichtsgesetzbuches) und dass die Invorschlagbringung des Bewerbers durch den Hohen Justizrat ebenfalls auf der Grundlage des Standardprofils für die Funktionen eines Korpschefs erfolgt (Artikel 259*quater* § 3 Absatz 2 Nr. 1 desselben Gesetzbuches), das durch die Begutachtungs- und Untersuchungskommission vorbereitet, durch die Generalversammlung des Hohen Justizrates genehmigt und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird (Artikel 259*bis*-13 des Gerichtsgesetzbuches).

B.6.3. Da der Gesetzgeber wünschte, dass die Bestimmung zum Korpschef künftig auf der Grundlage eines Verwaltungsplans erfolgen sollte, konnte er vernünftigerweise verlangen, dass dieses Mandat während eines Zeitraums ausgeübt würde, der zur Ausführung des Plans notwendig ist. Dieses Bemühen war deutlich seit dem Einreichen des Gesetzesvorschlags, aus dem das Gesetz vom 22. Dezember 1998 entstanden ist:

« Damit ein Korpschef seine Funktion vollwertig ausfüllen kann, muss ein Mandat ausreichend lange ausgeübt werden können. Daher wird bestimmt, dass eine Einstellung als Korpschef nur möglich ist, sofern das Mandat während mindestens fünf Jahren bekleidet werden kann, damit ausreichende Garantien für die Motivation und Kontinuität bestehen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1677/1, S. 72).

B.6.4. Dieses Bemühen wurde erneut geäußert während der Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung:

« In der geplanten Regelung beträgt die Dauer des Basismandats des Korpschefs nunmehr fünf Jahre - ein Zeitraum, in dem es tatsächlich möglich ist, zu verwalten, besondere Organisationsformen der Gerichtstätigkeit zu entfalten oder eine strafrechtliche Politik zu entwickeln, indem man sich auf den Verwaltungsplan stützt, der im Hinblick auf das Bestimmungsverfahren entworfen wird » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1707/5, S. 3).

B.7. Unter Berücksichtigung der Reformen des Statuts der Magistratur, die seit 1998 im Gerichtsgesetzbuch vorgenommen wurden, ist es nicht unvernünftig zu verlangen, dass ein Bewerber um ein Mandat als Korpschef über ausreichend Zeit verfügt, um den von ihm eingereichten Verwaltungsplan auszuführen.

Indem der Gesetzgeber verlangt hat, dass dieser Bewerber noch während mindestens fünf Jahren tatsächlich in der Magistratur verbleibt, hat er diese Anforderung mit der Dauer des durch dasselbe Gesetz festgelegten Mandats in Einklang gebracht. Eine solche Bestimmung steht im Verhältnis zur Zielsetzung und ist nicht unverhältnismäßig zum Ziel.

B.8. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung keinen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied einführt zwischen den Bewerbern um ein Mandat als erster Präsident eines Appellationshofes, je nachdem, ob sie zu dem Zeitpunkt, wo dieses Mandat tatsächlich frei wird, mindestens fünf Jahre oder weniger als fünf Jahre vom Pensionsalter entfernt sind.

B.9. Die Verbindung dieser Verfassungsbestimmungen mit der Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

In diesem Zusammenhang genügt der Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 vorsehen können, dass Ungleichbehandlungen wegen des Alters keine Diskriminierung darstellen, sofern sie objektiv und angemessen sind und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c) bestimmt diesbezüglich, dass derartige Ungleichbehandlungen insbesondere die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung aufgrund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder aufgrund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand einschließen können.

B.10. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 7. November 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts